

3. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4,5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 90 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) jeweils in den geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 17.01.2023 folgende 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt, für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach Maßgabe der Regelung im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister